

Die Danziger Zeitung erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage zweimal, am Montage nur Nachmittags 5 Uhr. — Bestellungen werden in der Expedition (Gerbergasse 2) und aus- wärts bei allen Königl. Postanstalten angenommen.

# Danziger Zeitung.



Preis pro Quartal 1 Thlr. 15 Sgr. auswärts 1 Thlr. 20 Sgr.  
Inserate nehmen an: in Berlin: A. Netemeyer, Kurstraße 50,  
in Leipzig: Heinrich Hößner, in Altona: Haasestein u. Vogler,  
in Hamburg: F. Dürkheim und J. Schöneberg.

## Telegraphische Depesche der Danziger Zeitung.

Angelommen 10. September, Abends 10 Uhr.

Berlin, 10. Sept. Nachrichten aus Turin zu folge ist es authentisch, daß Garibaldi verwundet und gefangen genommen wurde, als er vor der Fronte den Seinen verbot, auf die Königlichen Truppen zu schießen.

Der Finanzminister hr. v. d. Heydt hat ein königliches Handsschreiben erhalten, worin ihn S. Maestät Allerhöchstes Vertrauen versichert.

Der französische Handelsvertrag auf dem Congress zu Weimar.

In der ersten Sitzung des Congresses deutscher Volkswirthe hat die im Augenblick brennende ökonomische Frage Deutschlands in einer ausführlichen Resolution (welche gestern wörlich mitgetheilt ist) eine ihr günstige Würdigung gefunden, und zwar, nachdem die würzburgisch-österreichisch-schwarzösterreichischen Tendenzen ihre Hauptvorkämpfer, Herrn v. Kerstorf, Frhr. v. Czernig etc., gegen diese Resolution ins Feld geführt hatten und ein ausweichendes Amendement des Herrn v. Kerstorf, welches die Tarifpositionen des Handelsvertrages an sich zwar als dem wirtschaftlichen Bedürfniss des Zollvereins entsprechend sich gesellen lassen will, aber über die Zustimmung zum Vertrag selbst schweigt, verworfen worden. Die Motivirung des Beschlusses ist hinreichend genug bekannt, um danach seinen Werth und seine Bedeutung ermessen zu können. Von den Gegnern wurden die bekannten Paraderörber, die "deutsch-nationalen Arbeits-Interessen", die Gründung des weiten österreichischen Markts, seine innige Verschmelzung mit dem zollvereinländischen und die der Industrie des Zollvereins dadurch in Aussicht gestellte "mächtige" Erweiterung des Absatzes etc., versegelt mit dem obligaten Quantum deutsch-nationaler Sentimentalität à la Kerstorf, Rechberg, Alexander und Genossen, in die Schranken geritten. Wolf, Faucher, Michaelis, Böhmer und Schulze-Delitzsch aber zeigten die wirklichen deutsch-nationalen Arbeits-Interessen, sie sprachen über den Markt, den der Handelsvertrag mit Frankreich dem Zollverein und seiner Industrie öffne und über die Bedeutung, die es mit der Verschmelzung der volkswirtschaftlichen Interessen Österreichs und des Zollvereins für den letzteren hätte. Als Volkswirthe blieben sie mit ihren Argumenten streng auf dem ihnen angewiesenen Boden, den Gegnern die Cultivierung der großdeutsch-würzburgischen Politik für ihre Interessen in der Debatte überlassen. Den letzten war der dritte Absatz der Resolution natürlich am empfindlichsten, weil er unumwunden und vor aller Welt die schwere Verantwortlichkeit ausspricht, welche die renitenten Zollvereinsregierungen der zukünftigen Wohlfahrt des deutschen Volks gegenüber auf sich laden würden und weil eine solche öffentliche Anklage durch eine so gewichtvolle Autorität, wie der Congress in der schwelenden Frage ist, wie der Congress es überhaupt durch seine nun fünfjährige segen- und erfolgreiche Thätigkeit in Deutschland geworden, unmöglich ihren Eindruck auf die Regierungen wie auf die Bevölkerungen verfehlten kann. Angesichts der Lage der Dinge ist eine solche klare unumwundene Sprache durchaus und unabdingt nothwendig und der Congress hat sich mit derselben ein neues unzweifelhaftes Verdienst bei der Verfolgung der von ihm vertretenen vaterländischen Interessen erworben.

In den nächsten Wochen wird in München, also mittwoch im Lager der bisherigen Vertragsgegner, der deutsche Handelstag, die zweite große Körperschaft, welche berufen ist, die volkswirtschaftlichen Interessen Deutschlands in der öffentlichen Meinung gewissermaßen officiell zu vertreten, tagen. Durch den deutschen Handelstand wird hoffentlich die hohe Bedeutung der vorliegenden Frage dort ganz in derselben Weise wie jetzt in Weimar ihre gerechte Würdigung finden und je zahlreicher und allseitiger er dabei vertreten sein wird, desto schwerer wird sein Potest ins Gewicht fallen. Die deutschen Kaufleute aller Art dürfen die Münchener Versammlung als eine in der Frage mitentscheidende betrachten. In Bayern und Württemberg wird ihr Ausspruch der öffentlichen Meinung eine entschiedene Farbe geben. Dass er im Sinn der Vertragsanhänger ausfalle, hängt ganz von der Beteiligung an derselben ab.

## Deutschland.

— Die Commission des Herrenhauses für Handel und Gewerbe beantragt, den Gesetzentwurf, das Paketwesen betreffend, in der Fassung, welche derselbe durch die neueren Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten erhalten hat, anzunehmen.

— (N. Pr. Btg.) In dem Personal der Staatsanwaltschaft beim Kammergerichte bereiten sich mehrere Veränderungen vor. Ober-Staatsanwalt ist bekanntlich seit der Ernennung des Grafen zur Lippe zum Justizminister der frühere Staatsanwalt in Erfurt, Herr Adelung, geworden. Die Stelle des ersten Staatsanwalts bekleidete seit 1½ Jahren nominell der frühere Staatsanwalt in Lyck und (früher) Abgeordnete Dr. Falz, während er in Wirklichkeit Hilfsarbeiter im Justizministerium war. Durch seine Ernennung zum Appellationsgerichtsrath in Glogau ist die Stelle definitiv vacante geworden. Die zweite Stelle hat seit Jahren der Staatsanwalt Drenkmann inne, welcher aber bisher den Dr. Falz vertrat und deshalb in seiner eigenen Stelle durch den Professor Schmid, und seit dessen Ernennung zum Staatsanwalt beim Stadtgericht (vom 1. Juli d. J. ab) durch den Kreisrichter Göls, früher in Biesar, vertreten werden musste.

— Vor dem Criminal-Senat des Posener Appellhofes kam am 4. d. M. die Untersuchungssache wider den Guts-

besitzer Kostimir von Niegolewski und Genossen in zweiter Instanz zur Verhandlung. Der Thatbestand ist kurz folgender: Der Gutsbesitzer v. Niegolewski hat am 9. Oktober 1861 auf seinem Gute Włodzicewski, Schrimmer Kreis, ein eichenes 15 Fuß hohes Kreuz auf auffallende Weise errichten lassen. Dies Kreuz trägt eine mit roth-weißen Bändern befestigte Dornenkron, ebenso eine Palmentrone und zwei Tafeln. Die eine der letzteren trägt die Inschrift: "Zum Andenken an die in Jahre 1861 in Wilna und Warschau Gemordeten", die andere: "Errichtet zu Włodzicewski am 9. October 1861." Herr v. Niegolewski hatte mehrere katholische Geistliche zur Abhaltung eines Gottesdienstes, einer Procesion und zur Einweihung des Kreuzes eingeladen, und es waren zu dem Ende außer einer Menge gleichfalls von dem Ereignisse benachrichtigter Personen die Probstie Läferski, Hübner, Sobalski und Hubert, sowie der Vicar Kaminiski erschienen. Der Vicar Kaminiski hielt die Eröffnungsrede, celebrierte auch den einleitenden Gottesdienst. Die Versammelten bewegten sich dann unter Vortragung des Kreuzes in feierlicher Procesion nach dem Aufstellungsorte und hier hielt der Propst Läferski die Einweihungsrede, worauf die Einsegnung und Errichtung des Kreuzes vor sich ging. Die Königliche Staatsanwaltschaft zu Schrimm sah in dem Vorgehen des v. Niegolewski und der fünf katholischen Geistlichen, weil die Polizeibehörde um Ertheilung einer Erlaubniß zur Abhaltung des Aufzuges und der Versammlung, sowie zur Errichtung des Kreuzes nicht angegangen waren, und weil andertheils die Aufforderung eines Gendarman, welcher versucht, die Versammlung aufzuhalten, ohne Erfolg blieb: Friedensstörung, Erregung von Aufruhr, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Überschreitung des Vereinsgesetzes. Das Kreisgericht zu Schrimm sprach die Angeklagten durch Urteil vom 14. März c. frei. Die Königliche Staatsanwaltschaft appellirte, jedoch nur info weit, als die Angeklagten der Verlegung des Vereinsgesetzes für nichtiglich erachtet wurden. Im heutigen Termine suchte der Vertreter der Ober-Staatsanwaltschaft nachzuweisen, daß die Appellation gegen das erste Urteil überhaupt eingelebt sei, und daß die Verhandlungen der zweiten Instanz sich also auf alle Anklagepunkte erstrecken müsse. Die Ober-Staatsanwaltschaft beantragte gegen v. Niegolewski 6 Wochen und gegen den Propst Läferski 14 Tage Gefängnis; gegen die übrigen Angeklagten aber 5 Thlr. Strafe oder 3 Tage Gefängnis. Der Gerichtshof beschloß: daß 1) das Erkenntniß erster Instanz bezüglich der Anklage auf Erregung von Aufruhr, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Friedensstörung für rechtkräftig zu erachten, und in der Appellations-Instanz nur wegen Verleugnung des Vereinsgesetzes zu verhandeln; 2) die Sache zu vertagen, den Angeklagten Abschrift der Appellations-Rechtfertigungschrift in polnischer Sprache zu ertheilen, und demnächst einen neuen Termin zur Verhandlung anzubereimen.

Wie die "Warmer Zeitung" meldet, ist dieser Tage der frühere Rechtsanwalt Krauthofer (Protowsky) aus Posen durch Barmen gereist. Derselbe wurde durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. August 1862 begnadigt, nachdem er fünf Jahre und zwei Monate zur Abföhlung einer fünfzehnjährigen Buchthausstrafe im Kosten bei Naugard bestimmt gewesen ist. Derselbe hatte sich an den Kampf bei Miloslaw und Kions beteiligt.

Vom Main, 6. September. Nach zuverlässigen Mitteilungen aus diplomatischen Kreisen ist der preußische Gesandte in Paris, Herr v. Bismarck-Schönhausen, nunmehr zum "Botschafter" derselbst befördert worden. Diese Rang erhöhung des genannten Diplomaten hat übrigens nicht überrascht, da man längst wußte, daß Herr v. Bismarck seinen jetzigen Posten nur unter der Bedingung, zum Botschafter erhoben zu werden, angenommen und man ihm die Gewährung dieser Bedingung unverweilt zugesichert hatte. Herr v. Bismarcks Einfluss soll überhaupt in Berlin besonders bedeutend eider, um den Ausdruck eines Diplomaten zu gebrauchen, "weitgreifend" sein; noch immer wird es als der nächste Zukunftsmann der "Situation" betrachtet. (M. B.)

## England.

— Laut der "London Gazette" ist der englisch-belgische Handels- und Schiffahrtsvertrag am 23. Juli unterzeichnet und am 30. August ratifiziert worden. Die Bestimmungen des Vertrages sichern den Untertanen beider Staaten vollkommen gleiche Handels- und Schiffahrtsrechte in beiden Staaten. Ein belgisches Schiff kann aus England unter denselben Bedingungen, wie ein englisches Schiff, Waaren jeder Art exportiren, und umgekehrt hat ein englisches Schiff dieselben Rechte in Belgien; und dasselbe gilt in Bezug auf die beiderseitige Küstenschiffahrt. In den Colonien ist die Anwendung dieses Prinzips ebenfalls auf Gegenseitigkeit gegründet. Die britische Flagge soll in Belgien eben so lange wie die belgische Flagge die Rückzahlung des Scheldezolles mitgenießen. Von dem Tage an, wo der Scheldezoll capitalisiert ist, soll die Tonnengebühr in belgischen Häfen aufhören; so weit dies von Belgien abhängt, soll ermäßigt werden um 20 p.C. für Segelschiffe, um 25 p.C. für bugisierte Schiffe und um 30 p.C. für Dampfschiffe. Die localen Abgaben, welche die Stadt Antwerpen erhebt, sollen durchgängig vermindert werden. Der Artikel 14 bestimmt, daß keiner der beiden Staaten die Produkte oder Manufacturen des andern höher besteuern soll, als dieselben Artikel eines dritten fremden Staates besteuert würden. Eine zeitweilige Ausnahme wird in Bezug auf britische Baumwollgarne und Stoffe, die aus Wolle und Baumwolle gemischt sind, für die Dauer von zwei Jahren gemacht. Der Vertrag ist auf 10 Jahre abgeschlossen.

Seitdem aus der Fabrik von Portal u. Co. zu La verstock eine so grobe Masse von dem Papier gestohlen werden ist, auf welches die englischen Banknoten gedruckt werden, befindet sich die Geschäftswelt in der höchsten Befürchtung. Das Geheimnis der Banknoten besteht nämlich ausschließlich in der Beschaffenheit des Papiers, so daß jetzt selbst die Beamten der Bank, falls eine Note in den Schriftzügen auf gestohlenem Papier gut nachgeahmt ist, die Fälschung herauszufinden außer Stande sind. Die Bankbehörden haben zwar sehr hohe Summen auf die Entdeckung des Diebes und namentlich auf die Herbeischaffung des gestohlenen Papiers gesetzt, aber bis jetzt ohne Erfolg und die Verbreitung falscher Noten nimmt erfreulich überhand.

## Amerika.

— Über die Polar-Expedition unter Hall sind interessante Aufschlüsse zu erwarten. Hall ist nach Neufundland zurück; er hat sein Schiff im Eis verloren, mit Hilfe der Eskimos aber, deren Sprache er erlernt hat, wichtige Entdeckungen zu Lande gemacht. Er fand noch Überreste von der allerersten arktischen Expedition unter Frobisher, ebenso Überreste von Sir G. Franklin's Expedition. Die als die Meerenge von Frobisher bekannte See ist nur ein tieferer Einschnitt einer Bucht. Er will ganze Berge von Fossilien gefunden haben.

## Provinziales.

Königsberg, 10. September. (K. S. B.) Die hiesige Schiffahrt ist sich seit dem Monat Juli ziemlich gleich geblieben. In diesem Monate kamen 182 Schiffe ein und ließen 204 Schiffe aus, im August betrug die Zahl der eingelaufenen Schiffe und die der ausgelaufenen 252. Das Getreidegeschäft ist dagegen ansehnlich belebt gewesen. Es wurden auf hiesige Speicher vom Inlande eingebracht 2657 und vom Auslande 3920 Last Getreide. Abgemessen dagegen wurden nach dem Inlande nur 276 Last, nach dem Auslande aber 8391 Last verschiedener Getreidesorten, namentlich Weizen und Roggen.

## Wermischtes.

— Das Augustheft der preußischen Jahrbücher enthält eine vortreffliche Studie über das Ordensland Preußen. Diese merkwürdige politische Schöpfung beginnt jetzt endlich durch die Herausgabe der scriptores rerum Prussicarum von Th. Hirsch, Töppen und Strehlke in ein besseres Licht zu treten. Auch die vorliegende Studie knüpft an diese Edition an.

— Das Siecle brachte in den letzten Wochen einen interessanten Bericht über ein gasconisches Herkulanum, über die alte durch Sand verschüttete Stadt Soulac im äußersten Norden der Küste von Medoc gelegen, nicht weit von dem Riesendamm, den man seit einiger Zeit an der Spitze von Grave gegen die Verheerungen des Meeres aufgeworfen hat. Wie man Herkulanum aus seinem Aschengrabe wieder auferstehen läßt, so gräbt man gegenwärtig auch Soulac wieder aus; wie dort sind auch hier die Resultate der Nachgrabung von grossem Interesse, um so mehr, als Soulac eine große blühende Handelsstadt einst war. Bereits ist es gelungen, die alte Kirche, welche ehemalig "Notre-Dame de la fin des terres" genannt wurde, vom Sand frei zu machen. Es ist ein archäologisch sehr interessantes Bauwerk, welches römische Capitaler enthält und einen reichen Skulpturschmuck. Über 16,000 Kubikmeter Sand hat man bereits bei der Freilegung der Kirche weggeräumt. Neben der verschütteten Stadt erhebt sich bereits eine neue kleine Stadt, welche jährlich von vielen Freunden der gothischen Baukunst wie der Seebäder besucht wird. Ein großes Verdienst könnte sich die Regierung erwerben, wenn sie das alte Soulac in seinem ganzen Umfange wieder aufzudecken wollte; man würde auf merkwürdige Reliquien stoßen. Überhaupt ist der ganze Golf von Gasconien ein großes Grab, man schwimmt auf Ruinen. Das alte Noviomagus, welches 580 vom Meere verschüttet wurde, liegt unter dem Leichtentuch des Wassers begraben. Von den alten damaligen Ufern ist nur noch der Felsen von Corduan sichtbar, auf welchem sich ein schöner, allen Schiffen bekannter Leuchtturm erhebt. Dieser Felsen hing einst mit dem Ufer von Soulac zusammen und ist jetzt gegen drei Meilen vom Ufer entfernt. Der Ocean macht reißende Fortschritte dem niederem Medoc zu. Wie schnell das Wasser von 1818 bis 1845, also in einer Zeit von 27 Jahren hier vorgedrückt ist und Land gewonnen hat, zeigen folgende amtliche Zahlen. Von 1818 bis 1830, in 12 Jahren also, hat das Meer 180 Meter Terrain gewonnen, 15 Meter das Jahr. Von 1830 bis 1842 350 Meter, 29 Meter also das Jahr. Von 1842 bis 1845 endlich gewann das Meer 105 Meter; 35 Meter jährlich.

— In Neapel hat kürzlich zwischen den Schwestern Maria und Munzia Granata ein Duell stattgefunden. Die beiden Nivalinnen, denn Eifersucht war die Ursache ihres Haders, wählten das Messer, die nationale Waffe, zur Ausfechtung ihres Haders. Eine der beiden Duellantinnen blieb tot auf dem Kampfplatz, die andere lebt noch, hat aber achtzehn Wunden erhalten.

## Familien-Nachrichten.

Geburten: Ein Sohn: Hrn. J. Isakowitz (Tilsit); Hrn. August Albrecht (Einslage); Hrn. Assistant Brandt (Danzig); Hrn. F. Duelelein (Danzig). Eine Tochter: Hrn. Wilh. Grand (Königsberg); Hrn. C. Roth (Elbing).

Todesfälle: Hrn. Kaufmann Ferdinand Hoppe (Bremen); Fr. Dorothea Scheple geb. Loop (Wargen).

Verantwortlicher Redakteur H. Ridder in Danzig.

## Bekanntmachung.

Am 30. August 1862 ist gemäß Verfügung vom 30. August 1862 in unser Handels-(Prokuren-) Register unter No. 77 eingetragen, daß der hiesige Kaufmann **Selig Moritzsohn** als Eigentümer der hier selbst unter der Firma

**M. M. Normann**

bestehenden Handelsniederlassung (Firmenregister No. 95) den **Isidor Moritzsohn** zu Danzig ermächtigt hat, die vorbenannte Firma per procuration zu zeichnen.

Danzig, den 30. August 1862.

Kgl. Commerz- und Admiralitäts-Collegium. v. Groddeck. [6863]

## Bekanntmachung.

Zufolge Verfügung vom 9. September 1862 ist an demselben Tage die in Gmals bestehende Handelsniederlassung des Kaufmanns **August Martins** ebendaselbst unter der Firma:

**August Martins**

in unser Handels-(Firmen-) Register sub No. 491 eingetragen.

Danzig, den 9. September 1862.

Kgl. Commerz- und Admiralitäts-Collegium. v. Groddeck. [7082]

## Bekanntmachung.

Zufolge Verfügung vom 2. September 1862 sind an demselben Tage die in Danzig bestehenden Handelsniederlassungen nach benannter ebendaselbst wohnhafter Kaufleute unter den dabei bemerkten Nummern und Firmen in unser Handels-(Firmen-) Register eingetragen:

No. 488. **Friedrich Gustav Kliewer.** Firma: **F. G. Kliewer.**

No. 489. **Joseph Voesser.** Firma: **Joseph Voesser.**

No. 490. **Carl Eduard Domnowski.** Firma: **C. Domnowski.**

Danzig, den 2. September 1862.

Kgl. Commerz- und Admiralitäts-Collegium. v. Groddeck. [6864]

## Bekanntmachung.

Gemäß Verfügung vom 8. September 1862 ist an demselben Tage die unter der gemeinschaftlichen Firma:

**Quandt & Krone**

aus den hiesigen Kaufleuten

1) **Friedrich Heinrich Sigismund Quandt,**

2) **Hermann Johann Krone** (seit dem 1. September 1862) bestehende Handels-Gesellschaft in unser Handels-(Gesellschafts-) Register unter No. 74 mit dem Bemerkten eingetragen, daß dieselbe in Danzig ihren Sitz hat.

Danzig, den 8. September 1862.

Kgl. Commerz- und Admiralitäts-Collegium. v. Groddeck. [7049]

## Bekanntmachung.

Zufolge der Verfügung vom 2. d. Mts. ist in das hier geführte Firmen-Register eingetragen, daß der Uhrmacher **Friedrich Eduard Neumann** in Elbing ein Handelsgeschäft unter der Firma:

**Fr. Ed. Neumann**

betreibt.

Elbing, den 2. September 1862.

Königl. Kreis-Gericht.

1. Abtheilung. [7045]

## Bekanntmachung.

Zufolge der Verfügung vom 2. d. Mts. ist in das hier geführte Firmen-Register eingetragen, daß der Wagenfabrikant **Franz Bernhard Kolberg** in Elbing ein Handelsgeschäft unter der Firma:

**F. Kolberg**

betreibt.

Elbing, den 2. September 1862.

Königliches Kreis-Gericht.

Erste Abtheilung. [7046]

## Bekanntmachung.

Zufolge der Verfügung vom 2. d. Mts. ist in das hier geführte Firmen-Register eingetragen, daß der Apotheker **Ludwig Theodor Haensler** in Elbing ein Handelsgeschäft unter der Firma:

**Th. Haensler**

betreibt.

Elbing, den 2. September 1862.

Königl. Kreis-Gericht.

1. Abtheilung. [7044]

## Bekanntmachung.

Zufolge der Verfügung vom 2. d. Mts. ist am 4. ej. in das hier geführte Firmen-Register sub Nr. 122 eingetragen, daß der Kaufmann **Samuel Reich** zu Kurzebrad daselbst ein Handelsgeschäft unter der Firma:

**S. Reich**

betreibt.

Marienwerder, den 4. September 1862.

Königl. Kreis-Gericht.

1. Abtheilung. [7017]

Kgl. Kreis-Gericht zu Graudenz.

Erste Abthl., den 27. August 1862.

Ins hiesige Firmenregister ist zufolge Verfügung vom 25. August c. am 27. ejusd. eingetragen:

No. 141, der Kaufmann **Marcus Abraham Marcus** zu Rehden, Firma:

**M. A. Marcus** in Rehden. [6771]

Königliches Kreis-Gericht zu Graudenz.

1. Abtheilung, den 27. August 1862.

Ins hiesige Firmenregister sind zufolge Verfügung vom 26. August c. am 27. ejusd. eingetragen:

No. 139. Der Kaufmann **Isig Joseph Cohn** in Rehden, Firma: **J. Cohn** in Rehden.

No. 140. Der Kaufmann **Benedict Jacob Meyer** in Culm, Firma: **B. J. Meyer**.

Ort der Niederlassung: Culm und eine Zweigniederlassung in Graudenz. [6773]

## Königliches Kreis-Gericht zu Graudenz

1. Abtheilung, den 30. August 1862.

Ins hiesige Firmenregister sind zufolge Verfügung vom 29. August c. am 30. ejusd. eingetragen:

No. 143. Der Kaufmann **Johann Straszkievicz** zu Rehden; Firma: **Johann Straszkievicz** zu Rehden.

No. 144. Der Kaufmann **Joseph Klemanski** zu Rehden; Firma: **Joseph Klemanski** zu Rehden.

No. 145. Die Kauffrau **Emma Amalie Kasprzick** geb. Hahn zu Graudenz, Firma: **E. A. Kasprzick** zu Graudenz. [6390]

No. 146. Adelheid Walter zu Graudenz, Firma: **Adelheid Walter** zu Graudenz.

[6383]

## Königliches Kreis-Gericht zu Graudenz

1. Abtheilung, den 30. August 1862.

Ins hiesige Procurementregister ist zufolge Verfügung vom 29. August 1862 am 30. ejusd. eingetragen:

No. 3. Der Kaufmann **August Meg** zu Graudenz, als Procurist der Handlung **F. W. Appel** ebendaselbst. [6931]

[6684]

## Königliches Kreis-Gericht zu Graudenz

1. Abtheilung, den 30. August 1862.

Ins hiesige Procurementregister ist zufolge Verfügung vom 29. August 1862 am 30. ejusd. eingetragen:

No. 3. Der Kaufmann **August Meg** zu Graudenz, als Procurist der Handlung **F. W. Appel** ebendaselbst. [6931]

[6684]

## Königliches Kreis-Gericht zu Graudenz

1. Abtheilung, den 30. August 1862.

Ins hiesige Procurementregister ist zufolge Verfügung vom 29. August 1862 am 30. ejusd. eingetragen:

No. 3. Der Kaufmann **August Meg** zu Graudenz, als Procurist der Handlung **F. W. Appel** ebendaselbst. [6931]

[6684]

## Königliches Kreis-Gericht zu Graudenz

1. Abtheilung, den 30. August 1862.

Ins hiesige Procurementregister ist zufolge Verfügung vom 29. August 1862 am 30. ejusd. eingetragen:

No. 3. Der Kaufmann **August Meg** zu Graudenz, als Procurist der Handlung **F. W. Appel** ebendaselbst. [6931]

[6684]

## Königliches Kreis-Gericht zu Graudenz

1. Abtheilung, den 30. August 1862.

Ins hiesige Procurementregister ist zufolge Verfügung vom 29. August 1862 am 30. ejusd. eingetragen:

No. 3. Der Kaufmann **August Meg** zu Graudenz, als Procurist der Handlung **F. W. Appel** ebendaselbst. [6931]

[6684]

## Königliches Kreis-Gericht zu Graudenz

1. Abtheilung, den 30. August 1862.

Ins hiesige Procurementregister ist zufolge Verfügung vom 29. August 1862 am 30. ejusd. eingetragen:

No. 3. Der Kaufmann **August Meg** zu Graudenz, als Procurist der Handlung **F. W. Appel** ebendaselbst. [6931]

[6684]

## Königliches Kreis-Gericht zu Graudenz

1. Abtheilung, den 30. August 1862.

Ins hiesige Procurementregister ist zufolge Verfügung vom 29. August 1862 am 30. ejusd. eingetragen:

No. 3. Der Kaufmann **August Meg** zu Graudenz, als Procurist der Handlung **F. W. Appel** ebendaselbst. [6931]

[6684]

## Königliches Kreis-Gericht zu Graudenz

1. Abtheilung, den 30. August 1862.

Ins hiesige Procurementregister ist zufolge Verfügung vom 29. August 1862 am 30. ejusd. eingetragen:

No. 3. Der Kaufmann **August Meg** zu Graudenz, als Procurist der Handlung **F. W. Appel** ebendaselbst. [6931]

[6684]

## Königliches Kreis-Gericht zu Graudenz

1. Abtheilung, den 30. August 1862.

Ins hiesige Procurementregister ist zufolge Verfügung vom 29. August 1862 am 30. ejusd. eingetragen:

No. 3. Der Kaufmann **August Meg** zu Graudenz, als Procurist der Handlung **F. W. Appel** ebendaselbst. [6931]

[6684]

## Königliches Kreis-Gericht zu Graudenz

1. Abtheilung, den 30. August 1862.

Ins hiesige Procurementregister ist zufolge Verfügung vom 29. August 1862 am 30. ejusd. eingetragen:

No. 3. Der Kaufmann **August Meg** zu Graudenz, als Procurist der Handlung **F. W. Appel** ebendaselbst. [6931]

[6684]

## Königliches Kreis-Gericht zu Graudenz

1. Abtheilung, den 30. August 1862.

Ins hiesige Procurementregister ist zufolge Verfügung vom 29. August 1862 am 30. ejusd. eingetragen:

No. 3. Der Kaufmann **August Meg** zu Graudenz, als Procurist der Handlung **F. W. Appel** ebendaselbst. [6931]

[6684]

## Königliches Kreis-Gericht zu Graudenz

1. Abtheilung, den 30. August 1862.

Ins hiesige Procurementregister ist zufolge Verfügung vom 29. August 1862 am 30. ejusd. eingetragen:

No. 3. Der Kaufmann **August Meg** zu Graudenz, als Procurist der Handlung **F. W. Appel** ebendaselbst. [6931]

[6684]

## Königliches Kreis-Gericht zu Graudenz

1. Abtheilung, den 30. August 1862.

Ins hiesige Procurementregister ist zufolge Verfügung vom 29. August 1862 am 30. ejusd. eingetragen: